



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Eltern- und Förderverein der Helene-Lange-Schule Oldenburg“.
- (2) Der Vereinssitz ist Oldenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt die Helene-Lange-Schule bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
Er tut dies z.B. durch:
 - a) Beratung und Unterstützung des Schulträgers und der Schule bei der Entwicklung der pädagogischen Konzeption und in schulorganisatorischen Fragen
 - b) Förderung wissenschaftlicher, kultureller und sportlicher Veranstaltungen
 - c) Förderung von Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Helene-Lange-Schule Oldenburg
 - d) Förderung von Schülergruppen
 - e) Unterstützung der Elternarbeit
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung AO in der jeweils gültigen Fassung, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme durch den Vorstand.
Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Der Ausschluss kann wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Die betreffende Person kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolglos geblieben ist und das Mitglied der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Das Mitglied wird von der Streichung aus der Mitgliederliste schriftlich in Kenntnis gesetzt, bei Nichtzustellbarkeit gilt die Mitteilung als bekanntgegeben. Die betreffende Person kann gegen die Streichung

innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte zusammen.
- (3) Darüber hinaus tritt die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder zusammen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer/innen.
Der Vorstand und die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Eine Abwahl, Nachwahl und Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen ist jederzeit möglich, wenn dies in der Einladung zur MV auf der Tagesordnung angekündigt ist.
- (5) Die MV nimmt den Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die MV fasst Beschlüsse über die Arbeit des Vereins.
- (6) Satzungsänderungen sind nur mit einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich, wenn dies in der Einladung zur MV auf der Tagesordnung angekündigt ist.
- (7) Die MV ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen. In der Einladung ist Ort, Datum und Beginn der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören 7 Mitglieder an, die aus ihrer Mitte einen 3-köpfigen Sprecherrat und einen Kassenwart/eine Kassenwartin wählen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Vertretung des Vereins nach außen.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand legt über die Verwendung der Mittel jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächlich entstandene Ausgaben werden ihnen erstattet.
- (6) Der Kassenwart/die Kassenwartin führt Buch über Einnahmen und Ausgaben sowie die Mitgliederliste. Er/sie wickelt die finanziellen Geschäfte nach Beschlusslage von MV und Vorstand ab.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beiträge und Spenden

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages durch Bankeinzug und erteilt hierzu eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat.

Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird je nach Höhe jährlich oder halbjährlich im Voraus eingezogen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Jahresabrechnungen, fertigen ein schriftliches Protokoll und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Finanzrahmen

- (1) Anschaffungen dürfen nur aus dem Vereinsvermögen erfolgen.
- (2) Vertragliche Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen des Vereinsvermögens eingegangen werden.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Sonstiges

- (1) Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, sind nicht zulässig:
 - Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (2) Soweit zulässig sind anstelle der Regelungen der §§ 705ff BGB die Regelungen der §§ 21ff BGB entsprechend anzuwenden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Vereinsauflösung ist nur mit einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich, wenn dies in der Einladung zur MV auf der Tagesordnung angekündigt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die „Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule“ LV Niedersachsen.

Beschlossen durch die MV vom 12. März 2013